

Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer

vom 13. Dezember 1976

Der Kantonsrat Schaffhausen ¹⁴⁾,

in Ausführung von Art. 59 Abs. 6 der Kantonsverfassung ¹⁾,

beschliesst als Gesetz:

I. Steuerpflicht

Art. 1

Gegenstand des Gesetzes

¹ Der Kanton erhebt eine Erbschafts- und Schenkungssteuer. ... ¹⁹⁾

² ... ²⁾

Art. 2

Steuersubjekt

Steuerpflichtig sind die Erben, Vermächtnisnehmer oder Beschenkten.

Art. 3

Subjektive Steuerbefreiung

¹ Von der Erbschafts- und Schenkungssteuer sind befreit

- a) der Bund und seine Anstalten nach Massgabe des Bundesrechtes;
- b) der Kanton Schaffhausen und seine Anstalten;
- c) die Schaffhauser Gemeinden und ihre Anstalten, soweit sie öffentlichen Zwecken dienen;
- d) Personalvorsorgeeinrichtungen von Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz, sofern die Mittel der Stiftung dauernd und ausschliesslich der Personalvorsorge dienen;
- e) juristische Personen im Kanton Schaffhausen, die in der Schweiz oder im gesamtschweizerischen Interesse ausschliesslich öffentliche, religiöse, erzieherische oder gemeinnützige Zwecke verfolgen;
- f) die Ehegatten, die eingetragenen Partner sowie die Nachkommen, Adoptiv- und Stiefkinder. Den Nachkommen gleichgestellt sind Pflegekinder, sofern das Pflegeverhältnis mindestens zwei Jahre ununterbrochen gedauert hat. ¹⁸⁾

² Vermögensanfälle und Zuwendungen an andere Kantone und an ausserkantonale Gemeinden sowie an ausserkantonale juristische Personen für ausschliesslich öffentliche, religiöse, erzieherische oder gemeinnützige Zwecke sind steuerfrei, wenn die Kantone Gegenrecht halten. Zum Abschluss von Gegenrechtsvereinbarungen ⁴⁾ ist der Regierungsrat zuständig.

Art. 4

Örtliche und zeitliche Voraussetzungen

¹ Die Steuerpflicht besteht, wenn der Erblasser bei seinem Tod oder Schenker im Zeitpunkt des Vermögensüberganges den Wohnsitz im Kanton hatte oder wenn im Kanton gelegene Grundstücke oder Rechte an solchen zugewendet werden.

² Der Steueranspruch entsteht im Zeitpunkt des Vermögensüberganges.

³ Das Bundesrecht und Staatsverträge über das Verbot der Doppelbesteuerung bleiben vorhalten.

Art. 5

Steuerobjekt

a) *Erbschaftssteuer*

¹ Der Erbschaftssteuer unterliegen alle Vermögensanfälle und Zuwendungen kraft gesetzlichen Erbrechtes oder aufgrund einer Verfügung von Todes wegen (Erbeinsetzung, Vermächtnis, Ersatzverfügung, Nacherbeinsetzung, Erbvertrag, Schenkung auf den Todesfall).

² Steuerbar sind auch

- a) das einer Stiftung auf den Todesfall gewidmete Vermögen;
- b) Zuwendungen durch Einräumung von Nutzniessungsrechten;
- c) der Erlass von Verbindlichkeiten gegenüber einem Schuldner;
- d) Zuwendungen von Versicherungsleistungen, soweit sie nicht als Einkommen besteuert werden oder nicht unter die in Art. 7 lit. a genannten Versicherungsleistungen aus Vorsorgeeinrichtungen fallen ¹⁴⁾.

Art. 6

b) Schenkungssteuer

¹ Der Schenkungssteuer unterliegen alle freiwilligen Zuwendungen unter Lebenden, durch die ein Beschenkter oder Begünstigter aus dem Vermögen eines andern ohne entsprechende Gegenleistung bereichert wird, mit Einschluss der Vorempfänge und des Erbschaftkaufes.

² Steuerbar sind auch

- a) das einer Stiftung zu Lebzeiten gewidmete Vermögen;
- b) die zu Lebzeiten eines Versicherungsnehmers durch versicherungsvertragliche Begünstigung erfolgten Zuwendungen, soweit sie nicht als Einkommen besteuert werden ¹⁴⁾.

³ Entgeltliche Rechtsgeschäfte, bei welchen die Leistungen des einen Teils in einem klaren Missverhältnis zur Gegenleistung stehen, werden für den durch die Gegenleistung nicht gedeckten Wert der Leistung einer Schenkung gleichgestellt.

Art. 7

Objektive Steuerbefreiung

Von der Erbschafts- und Schenkungssteuer sind befreit

- a) Versicherungsleistungen aus einer mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen Vorsorgeeinrichtung oder gleichartige Leistungen und Zuwendungen des Arbeitgebers (Pensionen, Renten, Kapitalabfindungen, Lohnnachzahlungen usw.). Diese unterliegen der Einkommenssteuer gemäss dem Gesetz über die direkten Steuern;
- b) Zuwendungen an unterstützungsbedürftige Personen und die Vorausbezüge für noch nicht erzoogene oder gebrechliche Kinder gemäss Art. 631 Abs. 2 ZGB;
- c) Entschädigungen gemäss Art. 334 und 334^{bis} ZGB;
- d) der Hausrat;
- e) Zuwendungen für Erziehung und Ausbildung, soweit sie das übliche Mass nicht übersteigen;
- f) die ganze oder teilweise Befreiung von einer Schuld mit Rücksicht auf die Notlage des Schuldners;
- g) Zuwendungen unter Lebenden, mit denen eine sittliche Pflicht erfüllt wird (Art. 239 OR).

II. Steuerbemessung

Art. 8

Umfang

Massgebend für den Umfang der Steuerpflicht ist

- a) bei Vermögensanfällen und Zuwendungen auf den Todesfall der Zeitpunkt der Eröffnung des Erbganges;
- b) bei Schenkungen unter Lebenden der Zeitpunkt des Vollzuges der Schenkung;
- c) bei einem an eine aufschiebende Bedingung geknüpften Vermögensübergang der Zeitpunkt, an dem die Bedingung eintritt;
- d) bei Nacherbeneinsetzung der Zeitpunkt der Beendigung der Vorerbschaft;
- e) bei Verschollenheitserklärung der Zeitpunkt, da diese rechtskräftig wird.

Art. 9

Bewertung

a) Grundsatz

¹ Die steuerbaren Vermögensanfälle werden, soweit in den nachstehenden Vorschriften nichts Abweichendes festgesetzt ist, zum Verkehrswert bewertet. Die Bewertung erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes über die direkten Steuern. Geschäftsvermögen ist zum Substanzwert, höchstens jedoch zum Verkehrswert nach den Vorschriften des Gesetzes über die direkten Steuern zu bewerten. ³⁾

b) Wertpapiere

² Bei regelmässig gehandelten Wertpapieren gilt der Kurswert als Verkehrswert, in den übrigen Fällen gilt der Substanzwert, höchstens jedoch der Verkehrswert nach den Vorschriften des Gesetzes über die direkten Steuern ⁵⁾. ³⁾

c) Nutzniessung,

Renten

³ Für Nutzniessung, Renten und andere wiederkehrende Leistungen ist der kapitalisierte Wert für die Besteuerung massgebend.

⁴ Vom Nutzniessungsvermögen ist der Kapitalwert der Nutzniessung durch den Nutzniesser, das blosses Eigentum abzüglich des Kapitalwertes der Nutzniessung durch den Eigentümer zu versteuern.

d) Versicherungsleistungen

⁵ Bei Zuwendungen aus Versicherungsvertrag richtet sich die Bewertung nach der ausbezahlten Summe oder bei nicht fälligen Versicherungen nach dem Rückkaufswert.

e) Landwirtschaftliche Grundstücke

⁶ Für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke mit Einschluss der erforderlichen Gebäude ist der Übernahmepreis, mindestens aber der Ertragswert massgebend, sofern ein Erbe sie zur eigenen Bewirtschaftung übernimmt oder wenn der Betrieb eine wirtschaftliche Einheit bildet und eine ausreichende landwirtschaftliche Existenz bietet.

Art. 10

Steuerüberwälzung

Wird vom Erblasser die Bezahlung der Steuer dem Nachlass überbunden oder wird sie vom Schenker selbst bezahlt, so erhöhen sich die für die Steuerberechnung massgebenden Vermögensanfälle und Zuwendungen um diesen Steuerbetrag.

Art. 11

Steuerfreie Beträge

¹ Von den Vermögensanfällen und Zuwendungen aus Erbschaft und Schenkung sind beim einzelnen Empfänger als steuerfrei in Abzug zu bringen

- a) 30'000 Fr. bei Eltern, Adoptiv- und Stiefeltern;
- b) 10'000 Fr. bei allen übrigen Erbschafts- und Schenkungsempfängern. [6\)](#)

² Der diese steuerfreien Beträge übersteigende Betrag ist steuerbar.

³ Bei mehrmaligen Zuwendungen an eine Person durch den gleichen Erblasser oder Schenker wird der Steuerfreibetrag nur einmal gewährt. Er ist auf die erste oder die ersten Zuwendungen anzurechnen.

III. Steuerberechnung

Art. 12

Steuersätze

¹ Die einfache Steuer beträgt:

2% für die ersten	10'000 Fr.
3% für die weiteren	10'000 Fr.
4% für die weiteren	20'000 Fr.
5% für die weiteren	40'000 Fr.
6% für die weiteren	60'000 Fr.
7% für die weiteren	90'000 Fr.
8% für die weiteren	130'000 Fr.
9% für die weiteren	160'000 Fr.
10% für die weiteren	180'000 Fr.

Für Beträge über 700'000 Fr. beträgt die Steuer einheitlich 8%. [7\)](#)

Zuschlag

² Von der nach Abs. 1 berechneten Steuer schulden:

Eltern, Adoptiv- und Stiefeltern	den einfachen Betrag;
Grosseltern, voll- und halbbürtige	den zweifachen Betrag;
Geschwister	den
andere Verwandte des elterlichen Stammes	den dreifachen Betrag;
Verwandte des grosselterlichen Stammes	den vierfachen Betrag;
alle übrigen Erbschafts- und Schenkungsempfänger	den fünffachen Betrag. 7)

³ Schwägerschaft wird der Verwandtschaft gleichgestellt. [3\)](#)

⁴ Für die Berechnung des Zuschlages ist der gesamte Vermögensanfall oder die gesamte Zuwendung massgebend, die der Steuerpflichtige erhält, auch wenn ein Teil nicht im Kanton steuerpflichtig ist.

⁵ Macht der Erblasser oder Schenker dem gleichen Empfänger mehrere Zuwendungen, so wird auf den Gesamtbetrag der Zuwendung abgestellt.

Art. 13 [17\)](#)

Vor- und Nacherbe

¹ Der Vorerbe versteuert beim Anfall nach seinem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser den kapitalisierten Ertrag des Nachlasses.

² Der Vorerbe entrichtet beim Anfall nach seinem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser die ordentliche Steuer, sofern der Nacherbe auf den Überrest gesetzt ist.

³ Erwirbt der Vorerbe zufolge Wegfalls des Nacherben den Nachlass endgültig, so entrichtet er hierfür die ordentliche Steuer.

⁴ Der Nacherbe entrichtet beim Anfall die Steuer nach seinem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser.

IV. Steuerveranlagung

Art. 14

Veranlagungs-grundlage

¹ Die Erbschaftssteuer wird aufgrund des amtlichen Inventars bzw. des Teilungsvertrages veranlagt.

² Grundlage für die Veranlagung der Schenkungssteuer ist die Steuererklärung.

Art. 15

Meldepflicht

Schenker, Beschenkte und Grundbuchamt haben der Erbschaftsbehörde des Wohnsitzes des Schenkers innert dreissig Tagen seit dem

Vermögensübergang schriftlich Mitteilung zu machen. Die Meldepflicht wird erfüllt durch Abgabe der Steuererklärung oder der Handänderungsmitteilung.

Art. 16

Veranlagungs-verjährung

¹ Das Recht, eine Veranlagung einzuleiten, verfällt, vorbehaltlich des Artikels 25 Abs. 2 und 3, fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der Erbgang eröffnet oder die Schenkung vollzogen wurde, in jedem Fall aber nach 10 Jahren.

² Kann die Veranlagung erst nach Beendigung eines Erbschaftsprozesses oder nach Abschluss eines Verschollenheitsverfahrens erfolgen, so beginnt die Verjährungsfrist nach der rechtskräftigen Erledigung des Prozesses oder des Verfahrens.

Art. 17 ⁸⁾

Behörden

¹ Die Veranlagung der Erbschafts- und Schenkungssteuer erfolgt durch die Kanzlei der Erbschaftsbehörde unter Aufsicht des zuständigen Departements.

² Das Finanzdepartement überwacht das gesamte Erbschafts- und Schenkungssteuerwesen, das für das Erbschaftswesen zuständige Departement das Inventur- und Teilungswesen.

Art. 18

Auskunfts- und Geheim-haltungspflicht

Die Bestimmungen des Gesetzes über die direkten Steuern betreffend die Auskunfts-, Melde-, Bescheinigungs-, Geheimhaltungs- und Mitwirkungsfrist werden sinngemäss angewendet.

Art. 19

Eröffnung

¹ Die Kanzlei der Erbschaftsbehörde setzt in der Veranlagungsverfügung den Betrag des steuerbaren Vermögensanfalles oder der steuerbaren Zuwendung, den Steuersatz, den Steuerzuschlag und den Steuerbetrag fest.

² Betrifft die Veranlagung mehrere Erben oder Beschenkte, so gilt sie als jedem Steuerpflichtigen zugestellt, wenn sie einem von den Erben oder Beschenkten bezeichneten Vertreter zugestellt wird.

Art. 20

Rechtsmittel

¹ Gegen die Veranlagung kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet bei der Kanzlei der Erbschaftsbehörde schriftlich Einsprache erheben. ³⁾

² Die Einsprache muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Auf ein mit der Einsprache eingereichtes Gesuch hin kann die Frist zur Begründung der Einsprache angemessen verlängert werden.

³ Das Rechtsmittel des Rekurses ist zulässig gegen Einspracheentscheide in Streitigkeiten über die Steuerpflicht, die Veranlagung und die Nach- und Strafsteuern. Die Rekursfrist beträgt 30 Tage. ³⁾

⁴ Über Einsprachen entscheidet die kantonale Steuerkommission, über Rekurse das Obergericht (Art. 36b VRG). Bezüglich Gerichtsferien gilt Art. 39 Abs. 2 VRG. ¹⁷⁾

⁵ Das Veranlagungs- und Einspracheverfahren ist kostenfrei. Bei schuldhafter Verletzung von Verfahrenspflichten können besondere Abklärungskosten den Verursachern überbunden werden. ¹⁷⁾

V. Steuerbezug

Art. 21

Steuerbezug

¹ Der Kanton bezieht die Erbschafts- und Schenkungssteuer. ¹⁵⁾

² Im übrigen sind die Bestimmungen des Gesetzes über die direkten Steuern ⁵⁾ betreffend Steuerbezug, Sicherung und Erlass sinngemäss anzuwenden.

Art. 22

Fälligkeit, Verzugszins

¹ Die Steuerforderungen werden fällig mit der Eröffnung der Veranlagungsverfügung.

² Die Zahlungsfrist beträgt neunzig Tage.

³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist die Steuerforderung zu verzinsen. Die Erhebung einer Einsprache, eines Rekurses oder einer Beschwerde befreit nicht von der Pflicht, Verzugszinsen zu bezahlen.

Art. 23

Zahlungspflicht, Haftung

¹ Die Steuer ist vom Erben, Vermächtnisnehmer, Beschenkten oder Begünstigten zu bezahlen.

² Sind die Vermögensanfänge und Zuwendungen mit einer Nutzniessung belastet, so sind die Steuern aus dem Nutzniessungsvermögen zu entrichten.

³ Für die Schenkungssteuer haftet auch der Schenker, wenn die Steuer beim Beschenkten uneinbringlich ist. In diesen Fällen findet Art. 10 keine Anwendung.

Art. 24 [16](#))

Art. 25

Bezugsverjährung

¹ Veranlagte Steuern verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft.

² Die Verjährung beginnt nicht oder steht still

- a) während der Dauer eines Einsprache-, Rekurs- oder Beschwerdeverfahrens;
- b) solange die Steuerforderung sichergestellt oder gestundet ist;
- c) solange weder der Steuerpflichtige noch der Mithaftende in der Schweiz Wohnsitz hat.

³ Die Verjährung wird unterbrochen durch jede auf Feststellung oder Geltendmachung der Steuerforderung gerichtete Amtshandlung, die einem Steuerpflichtigen oder Mithaftenden zur Kenntnis gebracht wird, durch jede ausdrückliche Anerkennung der Steuerforderung durch den Steuerpflichtigen oder Mithaftenden sowie durch die Einleitung einer Strafverfolgung wegen ungenügender Versteuerung. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

⁴ Die Verjährung tritt in jedem Fall 10 Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in dem die Steuern rechtskräftig festgesetzt worden sind.

Art. 26

Grundpfandrecht

Für die Steuern, Nachsteuern, Strafzuschläge und Bussen haftet ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Art. 119 des Einführungsgesetzes zum ZGB [10](#)) auf den Grundstücken, die Gegenstand der steuerbaren Zuwendung oder des steuerbaren Vermögensanfalles sind.

Art. 27

Erläss

Das Finanzdepartement [11](#)) ist ermächtigt, dem Steuerpflichtigen die Steuer ganz oder teilweise zu erlassen, wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen.

VI. Strafbestimmungen

Art. 28

Bei Verletzungen von Verfahrenspflichten, Steuerhinterziehung oder Steuerbetrug finden die Bestimmungen über die Nachsteuern und die Strafbestimmungen des Gesetzes über die direkten Steuern [5](#)) sinngemäss Anwendung.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 29

Vollzugsvorschriften

Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen [9](#)).

Art. 30

Übergangsrecht

¹ Diesem Gesetz unterstehen alle Erbschaften, die nach seinem Inkrafttreten anfallen, und alle Schenkungen, die von diesem Zeitpunkt an vollzogen werden.

² Vermögensherausgaben (Vorempfänge) vor Inkrafttreten dieses Gesetzes unterliegen dem alten Recht; dagegen sind sie für die Satzbestimmung einzubeziehen. Noch nicht gemeldete Schenkungen und Vorempfänge unterliegen dem neuen Recht.

Art. 31

Durch dieses Gesetz werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Erbschaftssteuergesetz vom 19. September 1910.

Art. 32

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft [12](#)). Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen [13](#)) und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

Amtsblatt 1977, S. 1443; Rechtsbuch 1964, Nr. 41

- 1) SHR 101.000.
- 2) Aufgehoben durch G vom 20. Mai 1996, in Kraft getreten am 1. Januar 1997 (Amtsblatt 1996, S. 1641).
- 3) Fassung gemäss G vom 15. Dezember 1991, in Kraft getreten am 16. Dezember 1991 (Amtsblatt 1992, S. 24).
- 4) SHR 643.112.
- 5) SHR 641.100.
- 6) Abs. 1 in der Fassung gemäss G vom 15. Dezember 1991, in Kraft getreten am 16. Dezember 1991 (Amtsblatt 1992, S. 24).
- 7) Abs. 2 in der Fassung gemäss G vom 15. Dezember 1991, in Kraft getreten am 16. Dezember 1991 (Amtsblatt 1992, S. 24).
- 8) Fassung gemäss G vom 21. März 1994, in Kraft getreten am 1. Januar 1995 (Amtsblatt 1994, S. 409, 1090).
- 9) SHR 643.111.
- 10) SHR 210.100.
- 11) Fassung gemäss V vom 9. Dezember 1986, in Kraft getreten am 1. Januar 1987 (Amtsblatt 1986, S. 1043).
- 12) In Kraft getreten am 1. Dezember 1977 (Amtsblatt 1977, S. 1452).
- 13) Amtsblatt 1977, S. 1443.
- 14) Fassung gemäss G vom 15. September 2003, in Kraft getreten am 1. Januar 2004 (Amtsblatt 2003, S. 1821).
- 15) Fassung gemäss G vom 22. September 2003, in Kraft getreten am 1. Januar 2004 (Amtsblatt 2003, S. 1387; 2004 S. 33)
- 16) Aufgehoben durch G vom 22. September 2003, in Kraft getreten am 1. Januar 2004 (Amtsblatt 2003, S. 1387; 2004 S. 33)
- 17) Fassung gemäss G vom 20. März 2006, in Kraft getreten am 1. Juli 2006 (Amtsblatt 2006, S. 395, S. 848).
- 18) Fassung gemäss G vom 3. Juli 2006, in Kraft getreten am 1. Januar 2007 (Amtsblatt 2006, S. 929, S. 1547, S. 1825).
- 19) Satz 2 Aufgehoben durch G vom 4. Juni 2007, in Kraft getreten am 1. Januar 2008 (Amtsblatt 2007, S. 817, S. 1800).